



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der B, gegen den Bescheid des Finanzamtes F vom 15. Jänner 2009 betreffend Einkommensteuer 2006 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin ist Kindergartenpädagogin und Kindergartenleiterin sowie Vertragslehrerin an einer höheren Bildungsanstalt für wirtschaftliche Berufe und Fachschule für Sozialarbeit.

Sie beantragte in ihrer Einkommensteuererklärung für 2006 unter anderem den Abzug von Aus-/Fortbildungskosten (für ein „C-Coaching“) in Höhe von 2.020,32 € als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2008 ersuchte das Finanzamt die Berufungswerberin betreffend die beantragten Aufwendungen für das C-Coaching um Mitteilung,

- um welche Aus- bzw. Fortbildung es sich konkret handle;
- inwieweit sie diese Aus- bzw. Fortbildung beruflich nutze;
- ob der beantragte Kurs für eine bestimmte Berufsgruppe oder allgemein zugänglich sei;
- auf welchen Teilnehmerkreis sich die beantragte Fortbildungsveranstaltung beziehe;

- ob sie von ihrem Dienstgeber diesbezüglich Ersätze erhalten habe;
- ob die Aus- bzw. Fortbildung in der Dienstzeit oder in der Freizeit erfolgt sei.

Die Berufungswerberin teilte dem Finanzamt im Antwortschreiben vom 1. Dezember 2008 zu den einzelnen Punkten Folgendes mit:

1.) Seit ihrer Ausbildung als Kindergartenpädagogin und Lehrerin habe sich das Anforderungsprofil an ihre Berufsgruppe stark geändert (2¹/₂-jährige, Elternberatung, Englisch im Kindergarten, Gruppenerweiterung, Erziehungsarbeit in der Schule, usw.).

Für eine qualitativ gute pädagogische Arbeit, welche die Bedürfnisse der Kinder und Eltern in den Mittelpunkt rücke, seien Menschenkenntnis, Menschenführung, Fremd- und Eigenmotivation sowie positive Selbsteinschätzung wichtige Erfolgskriterien.

Ziel dieser Ausbildung sei die Schaffung von Erfolgsgewohnheiten: vom Umgang mit dem Unterbewusstsein und dessen Programmierung, über das Erkennen der eigenen Fähigkeiten durch Erarbeitung eines persönlichen Stärkeprofils bis hin zu einer klaren Strategie, fokussiert auf die Berufsziele, die man erreichen wolle und könne. Das Wichtigste dabei sei, die Erfolgsprinzipien als Gewohnheit zu verinnerlichen, damit diese fest verankert im beruflichen Alltag ihre Wirkung zeigten.

2.) Sie nutze diese Aus- bzw. Fortbildung beruflich für die Erstellung eines Kindergartenprofils, Öffentlichkeitsarbeit, Standortsicherung des Kindergartens mit Ziel einer Gruppenerweiterung, Elternberatung, den Ausbau der Führungskompetenzen, die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, das Orten und Fördern der Stärken der Kinder, die Vorbeugung von Burn out, das Erkennen eigener Grenzen, usw.

3.) Der beantragte Kurs sei allgemein zugänglich.

4.) Die beantragte Fortbildungsveranstaltung beziehe sich auf Führungskräfte und selbständige Unternehmer.

5.) Sie habe diesbezüglich von ihrem Dienstgeber keine Ersätze erhalten.

6.) Die Aus- bzw. Fortbildung sei in der Freizeit erfolgt.

Im Einkommensteuerbescheid 2006 vom 15. Jänner 2009 wurden die Aufwendungen für das C-Coaching in Höhe von 2.020,32 € mit der Begründung nicht anerkannt, Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen, die auch für nicht in der Berufssparte der Berufungswerberin tätige Personen von allgemeinem Interesse seien oder die grundsätzlich der privaten Lebensführung dienten (zB Persönlichkeitsentwicklung ohne beruflichen Bezug, Sport, Esoterik), seien nicht

abzugsfähig. Dies auch dann nicht, wenn derartige Kenntnisse für die ausgeübte Tätigkeit verwendet werden könnten oder von Nutzen seien (§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988).

Gegen den Einkommensteuerbescheid 2006 erhob die Berufungswerberin Berufung, in welcher sie Folgendes ausführte:

„Zieht man nur die Beschreibung der Seminarreihe von „C-Coaching“ im Internet in Betracht, wäre es nachvollziehbar und möglich, dass der Eindruck gewonnen werden könnte, dass diese Seminare vorwiegend der privaten Lebensführung dienen.

Um meine Beweggründe zu verstehen, warum ich als **Kindergartenleiterin und Lehrerin genau diese Fortbildungsveranstaltung gewählt** habe, ist es notwendig, tiefer in die Organisation und Vorgangsweisen der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergarten und Schulen, zu blicken. Nur dadurch ist erkennbar, wie sehr die Inhalte auf meinen Beruf bezogen sind und wie groß der Nutzen für alle Betroffenen ist, die mit mir im beruflichen Kontext stehen.

1. Welche Fortbildungsmöglichkeiten bietet der Dienstgeber uns Kindergartenpädagoginnen an:

- Fortbildungen, mit fast ausschließlich pädagogischen Inhalten.
- Es gibt kaum Ausbildungsmöglichkeiten für Führungskräfte, welche in jeder anderen Branche (zB wirtschaftliche Berufsfelder) Standard sind.
- Es gibt für ganz NÖ pro Jahr nur 2 Führungskräfte-seminare für Kindergartenleiterinnen.
- Bevorzugt werden jene Kindergartenleiterinnen, die Schwierigkeiten in der Teamführung oder organisatorische Mängel zeigten, oder die mehrgruppige Häuser (4-6 Gruppen) leiteten.
- Seit 2005 bin ich Leiterin eines eingruppigen Hauses, dass sich ab September 2009 um eine Gruppe erweitert und in den nächsten Jahren um eine dritte Gruppe.
- Seit meiner Übernahme der Funktion als Kindergartenleiterin suche ich jährlich bei meiner zuständigen Kindergarteninspektorin um Teilnahme an einer Führungskräfteausbildung an.
- Seit dem stehe ich auf einer langen Warteliste und werde jährlich auf unabsehbare Zeit vertröstet.
- Anbei schicke ich Ihnen unsere Weiterbildungsbroschüre 2009 mit.

2. Habe ich von meinem Dienstgeber diesbezüglich Ersätze erhalten?

- Es gibt für eine Führungskräfteausbildung außerhalb dieser Fortbildungsbroschüre keinerlei Kostenersatz von der NÖ Landesregierung noch von unserer Gewerkschaft.
- Unsere berufliche Qualifikation, erworben durch Zusatzausbildungen, Fortbildungen oder Seminare, hat keinerlei Auswirkung auf eine Bevorzugung bei der Vergabe von Fix- oder Leitungsposten, weder auf eine Vorrückung in der Gehaltstabelle noch auf eine Verwendung in einer höheren Entlohnungsgruppe.
- Aus diesen Gründen ergreifen wenig Kindergartenpädagoginnen oder Leiterinnen privat die Initiative, um in eine Führungskräfteausbildung Zeit und Geld zu investieren.

3. Wie komme ich zum „C-Coaching“?

- Ich habe in meinem beruflichen sozialen Netzwerk (mit gleicher Grundausbildung wie ich) einige selbständige Kinderpsychologen, Ergotherapeuten und Logopäden, die diese Seminarreihe begeistert besucht und in ihre Arbeit mit Kindern und Eltern und Kollegen umgesetzt haben. Diese haben mir diesen Kurs weiter empfohlen.

4. Was haben die einzelnen Seminarinhalte mit meiner Arbeit als Kindergartenleiterin zu tun?

- Modul 1: „Powerthinking“ – Erfolg beginnt im Kopf (die Kraft des Denkens und die Wirkung der positiven Einstellungen bilden das Fundament der Persönlichkeitsbildung) und
- Modul 4: „Powertalking“ – Die Macht Ihrer Sprache und
- Modul 10: „No Limits“ – Die Kraft des Unbewussten und
- Modul 12: „Positive Lebenseinstellung“ – Das aktive Zeitkonzept.

Kinder erhalten von ihren Bezugspersonen viele negative „Glaubenssätze“ und negative Suggestionen über ihre Person, die sie schon sehr früh verinnerlichen. Danach sind viele ihrer Handlungen ausgerichtet. Ich habe in meinem Kindergarten berufsbezogen viele Familien, in denen Kinder körperlicher oder seelischer Gewalt ausgesetzt sind. Eine unter anderem wesentliche Aufgabe meiner Arbeit sehe ich darin, den Auswirkungen der Sätze, wie: „Du bist nicht gut genug!“, „Du bist schuld an unserem Unglück!“, etc. (die Liste der nachhaltig für das gesellschaftliche nichtförderliche Miteinander, jedoch prägende ist lang), entgegenzuwirken. Ebenso setze ich gezielte positive Sprachformulierungen ein (zB statt „fall nicht!“ „halte dich gut fest!“).

- Modul 2: „ESR“ – Stärken stärken und
- Modul 5: „Positive Selbsteinschätzung“ – So entfalten Sie Ihre Persönlichkeit.

Durch dieses Seminar kann ich die Stärken und Schwächen der Kinder, Eltern, Mitarbeiter und meine eigenen gut erkennen und gezielt unterstützen oder entgegenwirken. Ich erstelle Beobachtungsmappen für die Schulanfänger, in denen ich nach den Grundsätzen von ESR nachgehe.

- Modul 3: „Selbstachtung und Selbstkontrolle“ – Die Dimension des persönlichen Fortschritts und
- Modul 6: „Selbstmanagement“ – So erreichen Sie ihre Ziele und
- Modul 7: „Positive Selbstdisziplin“ – So steuern Sie Ihr Leben.

Dadurch konnte ich viele Ressourcen (Zeit und Arbeit) besser nutzen.

- Modul 8: „Beziehungen und Kommunikation“ – Das Leben reicher gestalten.

Mit Unterstützung dieses Seminars konnte ich im Ergebnis „schwierige Eltern - Kind-beziehungen“ positiv auflösen, ebenso im Umgang von sehr fordernden Eltern sachlich positive Ergebnisse erzielen.

- Modul 9: „Die Gesetze des Reichtums“ – Reichtum kann man lernen und
- Modul 11: „Glück und Wohlstand“ – Grenzenloser Optimismus

Da ich als Kindergartenleiterin auch mit der Budgetierung und Verwaltung von Kindergartenbeiträgen bzw. -geldern betraut sowie konfrontiert bin und diesen wirtschaftlichen Teil meines Aufgabenbereiches auch den mir zugewiesenen Schülern vermittele, haben mir diese Seminare sehr in der berufsbezogenen Praxis geholfen.“

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Nach § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 zählen dazu auch die Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der durch den Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden.

Aufwendungen, die sich nicht einwandfrei von den Aufwendungen für die private Lebensführung trennen lassen, gehören mit ihrem Gesamtbetrag zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben, weshalb auch eine Aufspaltung in einen beruflichen und einen privaten Teil etwa im Schätzungswege nicht zulässig ist („Aufteilungsverbot“, vgl. zB VwGH vom 24.9.2007, 2006/15/0325).

Aufwendungen für die berufliche Fortbildung zählen zu den Werbungskosten. Um eine berufliche Fortbildung handelt es sich dann, wenn der Abgabepflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden (vgl. zB VwGH 29.1.2004, 2000/15/0009).

Sind jedoch Bildungsmaßnahmen auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse oder dienen sie grundsätzlich der privaten Lebensführung (zB Persönlichkeitsentwicklung ohne konkreten beruflichen Bezug), sind die dafür getätigten Aufwendungen nicht abzugsfähig, und zwar auch dann nicht, wenn derartige Kenntnisse für die ausgeübte Tätigkeit verwendet werden können oder von Nutzen sind. Bei Bildungsmaßnahmen, die sowohl berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen, als auch Bereiche der privaten Lebensführung betreffen, ist zur Berücksichtigung als Werbungskosten nicht nur eine berufliche Veranlassung, sondern die berufliche Notwendigkeit erforderlich. Übernimmt der Arbeitgeber einen wesentlichen Teil der Kosten für die Teilnahme an einem Seminar oder werden beispielsweise Seminare für Lehrer vom pädagogischen Institut (mit homogenem Teilnehmerkreis) veranstaltet, ist dies ein Hinweis auf die berufliche Notwendigkeit. Es ist anhand der Lehrinhalte zu prüfen, ob eine auf die Berufsgruppe des (der) Steuerpflichtigen zugeschnittene Bildungsmaßnahme vorliegt, oder ob es sich um eine Bildungsveranstaltung handelt, die für Angehörige verschiedener Berufsgruppen geeignet ist und auch Anziehungskraft auf Personen hat, die aus privatem Interesse Informationen über die dort dargebotenen Themen erhalten wollen (VwGH 26.11.2003, 99/13/0160; VwGH 29.1.2004, 2000/15/0009). In diesem Zusammenhang liegt eine abzugsfähige Bildungsmaßnahme im Allgemeinen nur dann vor, wenn sie sich an einen homogenen Teilnehmerkreis richtet (vgl. *Atzmüller/Lattner* in *Wiesner/Atzmüller/Grabner/Lattner/Wanke*, MSA EStG 7. Grundlieferung § 16 Anm 139, 140).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellen beispielsweise die Ausgaben für einen „Weiterbildungslehrgang in Supervision, Personal- und Organisationsentwicklung“ einer Lehrerin an einer höheren landwirtschaftlichen Fachschule im Hinblick auf die dabei vermittelten Lehrgangsinhalte allgemeiner Art keine Werbungskosten dar (VwGH 15.4.1998, 98/14/0004). Aufwendungen einer Lehrerin für Deutsch und Kommunikation an einer kauf-

männischen Berufsschule für den Besuch von Kursen für neuro-linguistisches Programmieren (NLP) werden nicht dadurch abzugsfähig, dass die Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, das in den Kursen vermittelte Wissen teilweise an die Schüler weiterzugeben (VwGH 27.6.2000, 2000/14/0096, 0097). Aufwendungen eines Lehrers für psychologische Seminare sind dann abzugsfähig, wenn der Fortbildungscharakter einwandfrei erkennbar ist (homogener Teilnehmerkreis, auf Probleme des Schulalltags abgestellter Ablauf, vom Arbeitgeber bestätigte Berufsbezogenheit, vgl. VwGH 29.11.1994, 90/14/0231; VwGH 29.11.1994, 90/14/0215). Aufwendungen für einen Kurs für Kunst- und Gestaltungstherapie bei einer Volksschullehrerin sind keine Werbungskosten, weil es sich bei dieser Bildungsmaßnahme um ein pädagogisches Konzept handelt, das sich stark auf die Persönlichkeitsentwicklung des Pädagogen selbst konzentriert und keine spezifisch auf die Bedürfnisse eines Lehrers abstellende Fortbildung darstellt (VwGH 14.12.2006, 2002/14/0012). Seminare mit dem Inhalt „Psychiatrische Biodynamik“ oder „Vision der Freude“, die allgemein zugänglich sind und nicht ausschließlich auf die Anwendbarkeit im ausgeübten Beruf als Lehrer abstellen, führen auf Grund der allgemeinen Art des Themas nicht zu Werbungskosten (vgl. *Atzmüller/Lattner in Wiesner/Atzmüller/Grabner/Lattner/Wanke*, MSA EStG 7. Grundlieferung § 16 Anm 140).

Das im gegenständlichen Fall vorgelegte Kursprogramm lässt keine speziellen Inhalte für die Berufsgruppe der Berufungswerberin erkennen. Das vermittelte Wissen und Training ist allgemeiner Natur und kommt den Kursteilnehmern sowohl im beruflichen als auch im außerberuflichen Bereich zugute. Die gegenständlichen Kurse werden dementsprechend auch von Angehörigen verschiedenster Berufsgruppen besucht. Im Vordergrund steht die Persönlichkeitsentwicklung der Kursteilnehmer.

Für die Beurteilung, ob die strittigen Aufwendungen Werbungskosten darstellen, ist nur der objektive Sachverhalt maßgebend. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass der Kursbesuch für die berufliche Tätigkeit der Berufungswerberin von Nutzen gewesen ist. Die bloße Nützlichkeit des Aufwandes ist für die Anerkennung als Werbungskosten jedoch – wie oben ausgeführt – nicht ausreichend.

Auf Grund der obigen Ausführungen sind die berufsgegenständlichen Kurskosten nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

Dem Berufsbegehren konnte daher nicht entsprochen werden.

Wien, am 28. Oktober 2010